

Qualifizierungsstelle

Monbijoustrasse 61
3007 Bern

Tel. 031 351 38 29

qualification@inter-pret.ch



Prüfungsausschreibung / Anmeldung

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 organisiert die unten genannte Trägerschaft die

eidgenössische Berufsprüfung für Fachfrau/Fachmann für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

Für diese Prüfung gelten die Prüfungsordnung über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Fachfrau/Fachmann für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln vom 12. Februar 2015 und die entsprechende Wegleitung mit den detaillierten Bestimmungen über die eidgenössische Berufsprüfung.

Trägerschaft

Schweizerische Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln
INTERPRET.

Prüfungsdaten

Die zugelassenen Kandidat:innen werden für einen der folgenden Prüfungstage aufgeboten:
Dienstag, 12., Mittwoch, 13., und Donnerstag, 14. November 2024.

Prüfungsort

Die Prüfung findet in Bern statt. Der genaue Ort wird mit der Bestätigung der Anmeldung bekanntgegeben.

Anmeldung

Die Anmeldung zur Berufsprüfung erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zum Modul 10. Die diesbezüglichen Informationen und Fristen sowie das entsprechende Anmeldeformular finden Sie unter https://www.inter-pret.ch/de/ausbildung-und-qualifizierung_0/ausbildung-und-qualifizierung/eidgenoessischer-fachausweis-161.html.

Kandidat:innen, die das Modul 10 im Vorjahr absolviert haben oder sich für die Wiederholung eines Prüfungsteils anmelden, tun dies mit dem entsprechenden Anmeldeformular. Anmeldefrist ist der **9. Juni 2024**.

Die Anmeldung erfolgt an das Prüfungssekretariat bei der Qualifizierungsstelle INTERPRET. Es werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die vollständig und fristgerecht beim Prüfungssekretariat eingehen:

Qualifizierungsstelle INTERPRET
Prüfungssekretariat
Monbijoustrasse 61
3007 Bern
qualification@inter-pret.ch

Zulassung zur Prüfung

Gemäss Prüfungsordnung gelten für die Zulassung die folgenden Bestimmungen:

«3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt; und
- b) über das Zertifikat INTERPRET für interkulturell Dolmetschende verfügt; und
- c) über den erforderlichen Sprachnachweis in der lokalen Amtssprache verfügt; und
- d) mindestens 500 Stunden Praxiserfahrung im interkulturellen Dolmetschen und Vermitteln nachweist, davon mindestens 100 Stunden im Kompetenzbereich A und mindestens 50 Stunden im Kompetenzbereich B (Ziff. 3.32); und
- e) über die erforderlichen Modulabschlüsse (Ziff. 3.32) bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt; und
- f) mindestens 26 Stunden Gruppen-Praxisreflexion, davon min. 18 Stunden Supervision nachweist; und
- g) mindestens 26 Stunden berufsrelevante Weiterbildung nachweist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der schriftlichen Prüfungsarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die definitive Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen.

- a) Mindestens ein Modul aus dem Kompetenzbereich A (interkulturelles Dolmetschen):
 - M3: Dolmetschen über das Telefon
 - M4: Dolmetschen bei Behörden und Gerichten*
 - M5: Dolmetschen im psychotherapeutischen Bereich
- b) Mindestens ein Modul aus dem Kompetenzbereich B (interkulturelles Vermitteln):
 - M6: Begleiten von Personen im Integrationsprozess
 - M7: Leiten von Gesprächsgruppen im interkulturellen Kontext
 - M8: Leiten von Informations- und Bildungsveranstaltungen im interkulturellen Kontext
 - M9: Mitwirken bei Projekten im interkulturellen Kontext
- c) Mindestens ein weiteres Modul aus den Kompetenzbereichen A oder B
- d) Das Abschlussmodul:
 - M10: Rollenbewusstes Handeln in unterschiedlichen Settings

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird den Bewerber*innen mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.»

* Das Modul M4a «Dolmetschen in der Rechtsberatung im Asylverfahren» ist dem M4 gleichgestellt. Für die Zulassung (3.32) kann entweder das Modul 4 oder das Modul 4a angerechnet werden.

Prüfungsgebühren

Die Kommission für Qualitätssicherung hat die Prüfungsgebühr für 2024 auf CHF 2'100.00 festgesetzt. Repetenten und Repetentinnen bezahlen für Teil 1 CHF 300.00, für Teil 2 CHF 550.00, für Teil 3 CHF 550.00 und für Teil 4 CHF 700.00.

Die Gebühr für die Ausstellung des Fachausweises und des Diplomzusatzes sowie für die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaber*innen beträgt CHF 50.00.

Prüfungsrepetition

Wer die Prüfung oder einzelne Teile der Prüfung repetiert, gilt bereits als zur Prüfung zugelassen, muss sich aber trotzdem fristgerecht (bis 9. Juni 2024) anmelden. Für die Wiederholung von einzelnen Teilen der Berufsprüfung gelten die oben erwähnten Prüfungsgebühren.

Bern, 22. Dezember 2024